

- e) Kollektive, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

§ 5

(1) Der Ehrentitel wird nur einmal verliehen. Die Verleihung erfolgt, wenn das Kollektiv den hohen Anforderungen an das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben gerecht wird.

(2) Mit dem Ehrentitel ausgezeichnete Kollektive verteidigen jährlich durch kontinuierliche Erfolge im sozialistischen Wettbewerb und die Übernahme und Erfüllung höherer Verpflichtungen den verliehenen Ehrentitel.

§ 6

(1) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Kollektive die auf der Grundlage ihrer kollektiven und persönlichen Verpflichtungen erzielten Leistungen und Ergebnisse vor einem sachkundigen Gremium verteidigen und abrechnen.

(2) Grundlage der Bewertung sind das Wettbewerbsprogramm des Kollektivs, seine Bildungs- und Kulturvorhaben und die persönlichen Verpflichtungen sowie die Beziehungen des Kollektivs zu anderen Kollektiven.

(3) Bei den öffentlichen Verteidigungen erfolgt eine Beurteilung der Leistungen des Kollektivs, vor allem eine Einschätzung seiner Entwicklung.

(4) Im Ergebnis der öffentlichen Verteidigung ist der Vorschlag zur Verleihung bzw. zur Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels zu unterbreiten.

§ 7

Entsprechen die erzielten Leistungen nicht den gewachsenen Anforderungen und liegen die Ursachen dafür im Kollektiv, oder verteidigt ein Kollektiv nicht seine Verpflichtungen und Ergebnisse, erfolgt keine Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels.

§ 8

(1) Die Bestätigung der Verleihung des Ehrentitels bzw. der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels durch bereits ausgezeichnete Kollektive erfolgt in

- volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen durch den Leiter,
- Genossenschaften durch den Vorstand,
- staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, der Wissenschaft und Volksbildung durch den Leiter bzw. bei Einrichtungen, die nur ein Arbeitskollektiv umfassen, durch den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs,

jeweils in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung, bei Jugendkollektiven auch mit der zuständigen Leitung der FDJ.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels bzw. die Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels erfolgt in würdiger Form durch den im Abs. 1 genannten Personenkreis bzw. die Leitungen.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Kollektive zu registrieren.

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt nach Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse.

(2) Die Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels erfolgt grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse des Planjahres.

§ 10

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehört eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Bei jeder Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels erhält das Kollektiv und jedes Mitglied des Kollektivs eine Urkunde. Neu in das Kollektiv aufgenommene Mitglieder, die bisher nicht Träger der Medaille sind, erhalten bei der Bestätigung der Verteidigung die Medaille.

(3) Nach jährlicher Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels innerhalb eines Fünfjahrplan-Zeitraumes erhält das Kollektiv eine Urkunde und jedes Mitglied des Kollektivs eine Urkunde sowie eine Spange zur Medaille, die diesen Zeitraum sichtbar macht.

(4) Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den für sie zuständigen Organen zu beziehen. Diese Organe sichern die Bereitstellung der Auszeichnungsmaterialien für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen.

§ 11

(1) Die Verleihung des Ehrentitels ist mit einer materiellen Anerkennung in Form einer Kollektivprämie aus dem Betriebsprämienfonds verbunden.

(2) Die Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels ist mit einer materiellen Anerkennung verbunden, die über die Jahresendprämie wirksam wird.

§ 12

Der Ehrentitel kann dem Kollektiv aberkannt werden, wenn ernste Verstöße von Mitgliedern des Kollektivs, die mit den der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ zugrunde liegenden Normen sozialistischer Moral und Ethik im Widerspruch stehen oder Gesetze und andere Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates in grober Weise verletzen, eintreten.

§ 13

(1) Die Medaille ist viereckig, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte Hammer und Zirkel, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Den 4 Ecken der Medaille ist je ein Eichenblatt aufgeprägt. Die Medaille wird an einer schwarzrot-goldenen Spange getragen, auf der das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeprägt ist.

(2) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 14

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).